

Satzung der Stadt Adenau über die Durchführung von Jahrmärkten - Heimatfest – Frühlingsmarkt - Martinskirmes (Herbstmarkt) - vom 11.10. 2011

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) in Verbindung mit §§ 60 b, 70 und 71 Gewerbeordnung (GewO), § 17 Abs. 3 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBl. S. 280) und §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Art. 44 des Gesetzes vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333) wird aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die von der Stadt Adenau jährlich als Volksfest im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung (GewO) veranstalteten Heimatfestes, Frühlingsmarktes und der Martinskirmes (des Herbstmarktes). Nachfolgend werden die einzelnen Märkte auch als „Veranstaltungen“ bezeichnet.

§ 2 Veranstaltungszweck

Die Stadt Adenau veranstaltet das Heimatfest, den Frühlingsmarkt und die Martinskirmes (den Herbstmarkt) als Volksfeste mit dem Ziel, den Besuchern eine möglichst attraktive, umfassende, ausgewogene und der Zeit entsprechende Veranstaltung zu bieten. Hierbei sind die bei den Traditionsveranstaltungen „Heimatfest“ und „Martinskirmes“ gewachsenen Strukturen und Belange zu berücksichtigen.

§ 3 Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch ist an den durch die Jahrmärkte belegten öffentlichen Straßen für die Dauer der Märkte sowie deren Auf- und Abbaues entsprechend eingeschränkt.

§ 4 Marktaufsicht

- (1) Die Jahrmärkte unterliegen der Marktaufsicht. Die Marktaufsicht obliegt dem Stadtbürgermeister. Sie wird durch den Marktmeister, sonstige Beauftragte sowie durch die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau ausgeübt.
- (2) Die Weisungen der Marktaufsicht sind zu befolgen.
- (3) Die Beauftragten der Stadt Adenau und der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau haben jederzeit Zutritt zu den Geschäften und Ständen der Anbieter.

§ 5 Zulassung

- (1) Die Teilnahme an den Jahrmärkten ist von der vorherigen Zulassung durch die Stadt Adenau abhängig. Die Zulassung erfolgt schriftlich.
- (2) Die Zulassung zum Jahrmarkt steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der der Zulassung beigefügte Privatrechtliche Vertrag über die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses bis zum 31.03. des Veranstaltungsjahres an die Stadt Adenau unterzeichnet zurückgesandt wird.

§ 6 Anträge auf Zulassung

- (1) Anträge auf Zulassung sind schriftlich innerhalb der von der Stadt Adenau jeweils festgelegten Bewerbungsfrist bei der Stadtverwaltung zu stellen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Bewerbers,
 - b) Art des Geschäftes (Farbfoto beifügen)
 - c) Angaben über Frontlänge, Tiefe, Höhe und Stützen. Bei Rundfahrgeschäften und Belustigungs- und Unterhaltungsgeschäften ist eine Grundskizze beizufügen.
 - d) Anzahl und Größenangaben der Wohn-, Pack- und Versorgungswagen.
 - e) Stromanschlusswert in Kilowatt (kW) getrennt nach Licht und Kraftstrom,
 - f) bei Imbissgeschäften eine abschließende Speiseliste
 - g) bei Verkaufsgeschäften eine abschließende Warenliste
- (2) Auf Verlangen der Stadt sind weitere Angaben zu machen oder Unterlagen vorzulegen.

§ 7 **Zulassungsverfahren**

- (1) Das Recht zur Teilnahme am Jahrmarkt richtet sich nach § 70 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung.
- (2) Die Auswahl der zum Jahrmarkt zugelassenen Geschäfte erfolgt unter dem Gesichtspunkt des Veranstaltungszwecks, der Attraktivität der Veranstaltung sowie dem Gestaltungsermessens der Stadt und der Qualität und Anziehungskraft der Betriebe. Wirtschaftliche Belange der einzelner Betriebe oder Geschäftsarten bleiben unberücksichtigt.
- (3) Bewerbungen, die nicht fristgerecht bei der Stadt Adenau eingehen, bleiben unberücksichtigt.
- (4) Einzelne Bewerber können aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn:
 - a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - b) es zur Vermeidung eines einförmigen Erscheinungsbildes erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen,
 - c) das Geschäft eines anderen Bewerbers ein attraktiveres Gesamtbild des Volksfestes ergibt,
 - d) der Antrag unvollständig ist.
- (5) Bei konkurrierenden Bewerbern mit ähnlichem Angebot richtet sich die Auswahl nach:
 - a) Attraktivität des Geschäftes,
 - b) der Art und Qualität des Waren- und Leistungsangebotes,
 - c) dem Grundsatz „bekannt und bewährt“ unter Beachtung der Einschränkung, dass Neubewerbern eine angemessene Zulassungschance verbleiben muss.

§ 8 **Zuteilung von Standplätzen**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren und Leistungen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt unter Berücksichtigung marktbetrieblicher Erfordernisse durch die Stadt Adenau. Für die Standplatzzuteilung sind die in der Bewerbung dargelegten Angaben maßgebend.

- (3) Vor Durchführung der Veranstaltung erhält jeder Marktstandsbetreiber oder Schausteller einen Aufbauplan, aus dem der ihm zugewiesene Standplatz ersichtlich ist. Der Veranstalter ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, den zugewiesenen Standplatz auch nach der Versendung des Aufbauplanes zu verlegen, wenn sachliche Gründe vorhanden sind oder es der Veranstaltungszweck erfordert.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (5) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Erlaubnis des Veranstalters keinem anderen Unternehmer überlassen oder zur Aufstellung eines anderen als des zugelassenen Geschäftes benutzt werden.

§ 9 Auf- und Abbau

- (1) Der Aufbau des Jahrmarktes erfolgt nach dem durch den Veranstalter aufgestellten Plan.
- (2) Der zugewiesene Standplatz ist zu dem für die jeweilige Veranstaltung festgelegten Zeitpunkt vor der Veranstaltung zu belegen.
- (3) Der betriebsbereite Geschäftsaufbau muss bis Freitag der Veranstaltung, 14.00 Uhr, abgeschlossen sein.
- (4) Nach Beendigung des Geschäftsaufbaus sind die Pack-, Geräte-, Wohn- und Versorgungswagen vom Marktgelände zu entfernen. Ausgenommen sind solche Wagen, die im Aufbauplan eingezeichnet sind.
- (5) Beschädigungen an Platz oder Straßen sind zu vermeiden; sind solche unvermeidbar, so sind diese vom Standplatzinhaber nach dem Abbau des Geschäftes zu beseitigen.
- (6) Zwischenräume zwischen den Geschäften sind freizuhalten; insbesondere ist die zusätzliche Aufstellung von Spielgeräten zwischen oder vor den Geschäften nicht erlaubt.

§ 10

Verhalten auf dem Jahrmarkt

- (1) Jeder hat sich auf dem Jahrmarkt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist verboten, Hunde unangeleint auf dem Veranstaltungsgelände sowie den Wohnwagenplätzen herumlaufen zu lassen. Dies gilt auch in der Aufbau- und Abbauphase.
- (3) Es ist verboten, während der Marktzeiten ohne Zustimmung der Marktleitung:
 - a) Waren oder Dienstleistungen im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Fahrzeuge aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen und Rollstühlen, zu benutzen oder mitzuführen.

§ 11

Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- (2) Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn:
 - a) der Standplatz nicht rechtzeitig belegt wird oder wenn schon früher ersichtlich ist, dass der Marktstandsbetreiber oder Schausteller seinen Platz nicht in Anspruch nehmen will oder kann,
 - b) das vertraglich vereinbarte Entgelt nicht bis zum Ende des ersten Tages der Veranstaltung bezahlt ist,
 - c) das Geschäft wesentlich von den Angaben im Zulassungsantrag abweicht,
 - d) der Marktstandsbetreiber oder Schausteller, dessen Personal oder von ihm Beauftragte trotz vorheriger Abmahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen andere einschlägige gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat oder
 - e) gegen eine vollziehbare Anordnung der Marktaufsicht verstoßen wird.
- (3) Nach Widerruf der Zulassung ist der Standplatz sofort zu räumen.

§12 Haftung

- (1) Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktstandsbetreibern und Schaustellern eingebrachten Waren und Gerätschaften. Die Marktstandsbetreiber und Schausteller haften für sämtliche von ihnen oder ihren Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Eine Haftung der Stadt wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung des Jahrmarktes ist ausgeschlossen.
- (3) Die Marktstandsbetreiber und die Schausteller sind verpflichtet, die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, Dem Abbau ihres Geschäftes und wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.
- (4) Die Marktstandsbetreiber und die Schausteller haben hierfür eine ihrem Betrieb entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen den Versicherungsschein und die zeitlich gültige Versicherungsbestätigung der Marktaufsicht vorzulegen.
- (5) Für die Einhaltung der gewerberechtlichen und baurechtlichen Vorschriften sind die Schausteller und Standbetreiber verantwortlich; insbesondere sind die für den Betrieb von sog. fliegenden Bauten erforderlichen Genehmigungen einzuholen und deren Erteilung nachzuweisen.

§ 13 Aufsicht über die Veranstaltungen

Die Aufsicht auf dem Kirmesgelände obliegt dem Stadtbürgermeister und den seitens der Stadt Beauftragten sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 14 Ersatzvornahme

Kommt ein Standbetreiber bzw. Schausteller einer im Rahmen dieser Marktordnung ergangenen Anordnung nicht nach, so kann die Stadt die Handlung nach Androhung und Ablauf einer festgesetzten Frist, auf Kosten des Verpflichteten selbst oder durch einen von ihr Beauftragten durchführen lassen.

§ 15 Entgelte

Für die Teilnahme an den in § 1 genannten Veranstaltungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren anlässlich des Heimatfestes, des Frühlingmarktes und der Martinskirmes (des Herbstmarktes) von der Stadt Adenau erhoben.

- (1) Die Verwaltung kann in Ausnahmefällen von den Bestimmungen der §§ 6 und 7 Abs. 3 abweichen, wenn dies dem Interesse der Veranstaltung dient.
- (2) Die Verwaltung kann abweichend von § 9 Abs. 4 auch nicht im Aufbauplan eingezeichnete Wohn-, Versorgungs-, Pack- und Gerätewagen auf dem Marktgelände belassen.
- (3) Die Verwaltung kann nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Ausnahmen von dieser Satzung zulassen, wenn dies zur Erlangung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 am Jahrmarkt teilnimmt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 Waren und Leistungen von einem anderen als dem ihm zugewiesenen Standplatz anbietet,
 - c) entgegen § 8 Abs. 5 seinen Standplatz ohne Erlaubnis des Veranstalters einem anderen Unternehmer überlässt oder den Standplatz zur Aufstellung eines anderen als des zugelassenen Geschäfts benutzt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 6 die Zwischenräume zwischen den Geschäften nicht freihält
 - e) entgegen § 10 Abs. 1 sich auf dem Jahrmarkt so verhält, dass der Marktverkehr gestört, jemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird
 - f) entgegen § 10 Abs. 2 Hunde auf dem Veranstaltungsgelände oder den Wohnwagenplätzen unangeleint herumlaufen lässt
 - g) entgegen § 10 Abs. 3 Waren oder Dienstleistungen im Umhergehen anbietet, Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt oder Fahrzeuge aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen und Rollstühlen, benutzt oder mit sich führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung ausgesprochen werden und ein Verwarnungsgeld von 5,00 € bis 38,00 € (§ 56 bis 58 Ordnungswidrigkeitengesetz) erhoben werden.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Adenau, den 11.10.2011



Arnold Hoffmann
Stadtbürgermeister

